

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Direktion

D6.B.62014-949-010

Braunschweig, 07.05.2021

Salzgitter Flachstahl GmbH (SZFG); Erweiterung der bestehenden Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe (4. Reinigungsstufe)

I. Bekanntgabe

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Erweiterung der Werkskläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe in Salzgitter, Gemarkung Watenstedt)

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 39239 Salzgitter, plant die Erweiterung ihrer werkseigenen Abwasserbehandlungsanlage (Werkskläranlage) um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe. Die Werkskläranlage ist eine sogenannte eigenständige Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG.

Der Standort des Vorhabens liegt in der Stadt Salzgitter. Es ist vorgesehen, die Filtrationsund Adsorptionsstufe in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Belebungs- und Nachklärbecken (Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73) zu errichten. Die Erweiterung der Werkskläranlage ist erforderlich, um ihre Reinigungsleistung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes zu optimieren.

Die beabsichtigte Baumaßnahme fällt als Änderungsvorhaben eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, unter die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 UVPG. Da die Erweiterung nicht zu einer Änderung der Größen- oder Leistungswerte der Abwasserbehandlungsanlage führt, erfolgt die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschläglicher Prüfung gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben der Antragstellerin sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Stadt Salzgitter festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dienstgebäude Norden
Am Sportplatz 23
26506 Norden

2 04931 947-0

■ 04931 947-222

□ poststelle.nor@nlwkn.niedersachsen.de

Dienstgebäude Braunschweig Rudolf-Steiner-Straße 5 38120 Braunschweig © 0531 88691-100 © 0531 88691-270
 Ideutsche Landesbank

 BIC:
 NOLADE2HXXX

 IBAN:
 DE14 2505 0000 0101 4045 15

 USt-IdNr.:
 DE 188 571 852

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de



NLWKN – Direktion Seite 2 von 5

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtgrundlage

Die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben ist nach § 9 UVPG zu prüfen. Da für die Errichtung der bestehenden Werkskläranlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und die Erweiterung nicht zu einer Änderung der Größen- oder Leistungswerte der Abwasserbehandlungsanlage führt, erfolgt die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung.

Die Vorprüfung erfolgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG auf Antrag der Salzgitter Flachstahl GmbH vom 21.04.2021, hier eingegangen am 26.04.2021.

2. Unterlagen

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung wurden folgenden Unterlagen herangezogen:

- Entwurf des Genehmigungsantrags nach § 60 Abs. 3 WHG einschließlich Teil 4: Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand: 10.03.2021),
- Stellungnahmen der Stadt Salzgitter vom 10.11.2020 und 04.05.2021 sowie
- weitere der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehende Informationen.

3. Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG

Angaben der Antragstellerin zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorliegenden Unterlagen zur geplanten Erweiterung werden insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung abschließend treffen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Merkmale i.S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können entsprechend berücksichtigt werden.

Beschreibung und Merkmale des Vorhabens

Im integrierten Hüttenwerk der Salzgitter Flachstahl GmbH am Standort Salzgitter-Watenstedt wird Roheisen aus Erzen erzeugt und Flachstahl produziert und verarbeitet. Das integrierte Hüttenwerk einschließlich der erforderlichen Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Dampf und Gas) ist der Hauptnutzer im Industriepark der Salzgitter Flachstahl GmbH. Auf dem Werksgelände betreibt die Salzgitter Flachstahl GmbH neben diversen Vorbehandlungsanlagen eine mechanisch biologische Abwasserbehandlungsanlage (Werkskläranlage). In der Werkskläranlage werden das anfallende Abwasser aus den Produktionsanlagen auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH und Abwasser der Gewerbebetriebe südlich der Industriestraße Mitte sowie der angrenzenden Stadtteile der Stadt Salzgitter vor der Einleitung in den Lahmanngraben gereinigt.

NLWKN – Direktion Seite 3 von 5

Die Salzgitter Flachstahl GmbH plant die Erweiterung ihrer Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe (4. Reinigungsstufe). In der 4. Reinigungsstufe werden Eisen-III-Chlorid sowie polymere Flockungshilfsmittel eingesetzt um den Schadstoffrückhalt zu maximieren.

Die Werkskläranlage ist eine sogenannte eigenständige Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG. Sie unterliegt einer besonderen Überwachung nach der IZÜV. Die Erweiterung der Werkskläranlage ist erforderlich, damit ihre Reinigungsleistung den in der gehobenen Erlaubnis vom 18.12.2020 gestellten Anforderungen des Gewässerschutzes entspricht.

Es ist vorgesehen, die Filtrations- und Adsorptionsstufe in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Belebungs- und Nachklärbecken zu errichten. Der geplante Standort war ursprünglich für die Errichtung eines 3. Nachklärbeckens vorgesehen und wurde deshalb über die Nutzung als Scherrasenfläche freigehalten.

Dauerhaft wird eine Fläche von ca. 1.700 m², während der Baumaßnahme von ca. 2.100 m², in Anspruch genommen. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die Fläche liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, sodass das Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 – 17 BNatSchG) unterliegt...

Die Fläche wurde von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter am 14.10.2020 in Augenschein genommen. Nach ihrer Einschätzung in der Stellungnahme vom 10.11.2020 löst das Vorhaben keine Artenschutz- oder waldrechtlichen Konflikte aus, da der für das Vorhaben in Anspruch zu nehmende Scherrasen kein Habitatqualität für Bodenbrüter aufweise.

Für den Anschluss der 4. Reinigungsstufe an die vorhandenen Leitungssysteme sind lokal begrenzt Waldgehölze zu entnehmen. Die Gehölzentnahme auf einer Fläche von ca. 4 x 4 m führt zu einer temporären Waldumwandlung geringen Umfangs, für die ein Antrag nach § 8 NWaldLG gestellt werden wird.

Die Stadt Salzgitter hat ergänzend in ihren Stellungnahmen vom 10.11.2020 und 04.05.2021 dargelegt, dass diese Maßnahme nach § 39 BNatSchG zulässig ist, soweit die Gehölzentnahme zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt. Die temporäre Waldumwandlung wird durch Aufforstungen im erforderlichen Umfang ausgeglichen. Weitere natürliche Ressourcen werden nicht in Anspruch genommen.

Ein Zusammenwirken des geplanten Vorhabens mit anderen geplanten oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG entstehen während der Bauphase im Wesentlichen als Bodenaushub, der nach der Antragstellerin vorliegenden Untersuchungen keine signifikanten anthropogenen Belastungen aufweist, sowie während des Betriebes beim Austausch des Filtersandes und der beladenen Aktivkohle. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.

Von dem Vorhaben werden keine zusätzlichen Verschmutzungen (Luft, Wasser oder Boden) oder Belästigungen (Lärm oder Gerüche) ausgehen.

Die geplante Erweiterung der Werkskläranlage birgt kein Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen. Die Antragstellerin ist zwar ein Störfallbetrieb gem. 12. BImSchV für

NLWKN – Direktion Seite 4 von 5

die Betriebsbereiche, die Werkskläranlage zählt allerdings nicht dazu. Darüber hinaus ist aufgrund des Abstandes zu den störfallrelevanten Betriebsbereichen eine Beeinflussung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen. Nachteilige Auswirkungen durch den Klimawandel sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen ebenfalls nicht.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens liegt in der Stadt Salzgitter. Es ist vorgesehen, die Filtrationsund Adsorptionsstufe in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Belebungs- und Nachklärbecken (Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73) innerhalb des Industrieparks zu errichten. Der geplante Standort war ursprünglich für die Errichtung eines 3. Nachklärbeckens vorgesehen und wurde deshalb über die Nutzung als Scherrasenfläche mit regelmäßiger Pflege und Schnitt freigehalten. Es bestehen weder sonstige relevanten Nutzungen der in Anspruch zu nehmenden Fläche noch sind aufgrund der Lage im Innenbereich nach § 34 BauGB Eingriffe nach dem BNatSchG zu bewerten.

Das Vorhaben hat keine Wirkung auf besondere Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG. Im näheren, durch das Vorhaben beeinflussten Umkreis befinden sich keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Monumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden ebenfalls nicht berührt.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebieten (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) und hat darüber hinaus keinen Einfluss auf diese Gebiete.

Im Niedersächsischen Denkmalatlas¹ sind für die in Anspruch zu nehmende Fläche keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, dargestellt.

Auch in den Stellungnahmen der Stadt Salzgitter sind keine Hinweise auf zu berücksichtigende besondere Gebiete im Sinne des UVPG oder Denkmäler enthalten.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Messbare zusätzliche Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind weder durch die Baumaßnahme noch den Betrieb der geplanten 4. Reinigungsstufe zu erwarten.

Die dauerhafte Inanspruchnahme der Scherrasenfläche sowie die temporäre Inanspruchnahme der Gehölzfläche sind aufgrund ihrer Lage in einem Gebiet nach § 34 BauGB nicht als Eingriff i. S. d. BNatSchG zu bewerten und somit nicht erheblich für diese Schutzgüter.

Die temporäre Inanspruchnahme der Gehölzfläche ist eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG, die auszugleichen ist. Die Stadt Salzgitter (zuständige Waldbehörde) hat mit Stellungnahme vom 04.05.2021 bestätigt, dass die Waldumwandlung nicht erheblich im Sinne des UVPG ist.

https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/mapbender_nldviewer/application/denkmalatlas

NLWKN – Direktion Seite 5 von 5

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter nicht prognostiziert.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

Die geplante kleinräumige Gehölzbeseitigung wird außerhalb des Verbotszeitraumes nach § 39 BNatSchG durchgeführt und im Anschluss wird diese Fläche wieder bepflanzt. Der Umfang der Kompensation sowie deren Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Waldbehörde der Stadt Salzgitter.

Die Bautätigkeit wird tagsüber stattfinden. Zur Vermeidung von Schallemissionen sowie von Erschütterungen für das benachbarte Nachklärbecken kommen für die erforderliche Pfahlgründung Vollverdrängungspfähle zur Ausführung.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie unter Hinzunahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde und ergänzender vorliegender Informationen können offensichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der Filtrations- und Adsorptionsstufe ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren somit nicht erforderlich.

Braunschweig, den 07.05.2021 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Direktion

gez. Katrin Thies